

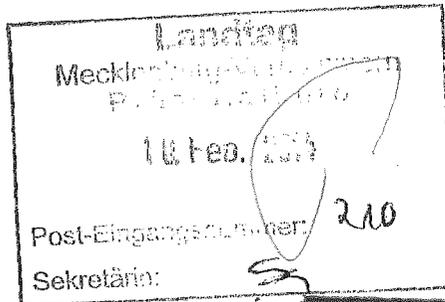
ALGIRDAS ŠEMETA
MITGLIED DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION

Landtag
Mecklenburg-Vorpommern
Leiter der Abteilung
Parlamentarische Dienste

18. Feb. 2014

516. 549.
EINGEGANGEN

Brüssel, den 05. 02. 2014
MES/aa Ares(2014) 280991



Frau Sylvia Bretschneider
Die Präsidentin
Landtag Mecklenburg-
Vorpommern,
Lennestraße 1, Schloss,
19053 Schwerin

An die 61/85
Mitglieder des Ausschusses
ERA verteilt am: 19.02.14

Sehr geehrte Frau Bretschneider,

ich danke Ihnen für die Übermittlung des Berichts und der Beschlussempfehlung des Landtags Mecklenburg-Vorpommern zum Vorschlag der Kommission in Bezug auf eine Standard-Mehrwertsteuererklärung {COM (2013) 721 final}.

Ich möchte darauf hinweisen, dass das Mehrwertsteuerrecht durch Artikel 113 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) geregelt wird, der wie folgt lautet: „Der Rat erlässt [...] Bestimmungen zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften über die Umsatzsteuern [...], soweit diese Harmonisierung für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts und die Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen notwendig ist.“

Was das Subsidiaritätsprinzip gemäß Artikel 5 EUV angeht, möchte ich Sie auf die Analyse in der Folgenabschätzung verweisen, die die Kommission im Hinblick auf die Vorlage des Vorschlags erarbeitet hat.

Wie in dieser Folgenabschätzung dargelegt wird, sieht die Mehrwertsteuerrichtlinie für die Mehrwertsteuererklärungen nur allgemeine gemeinsame Vorschriften vor, weshalb die Mitgliedstaaten nationale Mehrwertsteuererklärungen festlegen müssen. Deshalb gibt es große Unterschiede zwischen den Mehrwertsteuererklärungen der einzelnen EU-Mitgliedstaaten (von 6 Feldern in Irland bis zu fast 600 Feldern Italien).

Bei der öffentlichen Anhörung zum Grünbuch über die Zukunft der Mehrwertsteuer und zum dazugehörigen Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen vertraten die Unternehmen in der EU die Auffassung, dass das derzeitige System, bei dem die Mitgliedstaaten unterschiedliche Mehrwertsteuererklärungen verlangen, ein erhebliches Hemmnis für den Handel innerhalb der Europäischen Union darstellt, und bezeichneten ein gemeinsames Formblatt für die Mehrwertsteuererklärung als dringend erforderlich. Bei der Folgenabschätzung wurde die Bedeutung dieser Frage bekräftigt und darauf hingewiesen, dass derzeit 12 % der Unternehmen Mehrwertsteuererklärungen in anderen EU-Mitgliedstaaten abgeben und diese Zahl ständig steigt.

Im Rahmen der Umfrage bei Unternehmen in der EU zur Ermittlung der zehn Rechtsvorschriften, die den größten Verwaltungsaufwand verursachen, belegten die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Mehrwertsteuer (insbesondere die Mehrwertsteuer-Meldepflichten) den Spitzenplatz.

Außerdem hat die Folgenabschätzung ergeben, dass sich die Kosten des derzeitigen Systems der Mehrwertsteuererklärungen auf 30 Mrd. EUR belaufen und eine Standardisierung der Mehrwertsteuer-Meldepflichten diese Kosten auf 15 Mrd. EUR halbieren könnte.

Die Folgenabschätzung und die Konsultationen machen also zweifelsfrei deutlich, dass die nationalen Mehrwertsteuerregelungen zu den Mehrwertsteuerpflichten erhebliche Hemmnisse für den grenzübergreifenden Handel schaffen. Es liegt auf der Hand, dass solche Hemmnisse nicht durch nationale Maßnahmen beseitigt werden können und eine Harmonisierung auf EU-Ebene erforderlich ist.

Ferner hat sich bei der Folgenabschätzung herausgestellt, dass es einen Zusammenhang zwischen dem Umfang der Mehrwertsteuerlücke und der Zahl der Felder gibt, die in den nationalen Mehrwertsteuererklärungen auszufüllen sind. Aus diesem Grund ist die Kommission der Auffassung, dass eine große Zahl von Feldern in der Mehrwertsteuererklärung nicht unbedingt dazu beiträgt, Mehrwertsteuerbetrug zu bekämpfen oder Steuerehrlichkeit zu fördern. Denn moderne und effiziente Steuerverwaltungen sollten bei ihrer Arbeit andere Informationsquellen (wie Datenbanken anderer Verwaltungen und bei der Registrierung erfolgte Angaben, die häufig zuverlässiger sind als die Mehrwertsteuererklärungen) heranziehen.

Außerdem wird die Standardisierung der Felder in den Mehrwertsteuererklärungen den Steuerverwaltungen helfen, die grenzübergreifenden Tätigkeiten der Steuerpflichtigen besser zu überwachen und die in den einzelnen Mitgliedstaaten eingereichten Mehrwertsteuererklärungen miteinander abzugleichen.

Wegen der Unterschiede zwischen den einzelnen Mehrwertsteuerregelungen (etwa bei den Mehrwertsteuersätzen oder den Zahlungsfristen, die eng mit den nationalen Haushaltspolitiken zusammenhängen) ist es jedoch nicht möglich, für die Mehrwertsteuererklärung ein einheitliches Formblatt zu erstellen. Aus diesem Grund ist in unserem Vorschlag – entsprechend dem Subsidiaritätsprinzip – Raum für die unterschiedlichen Anforderungen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Die Kommission nimmt die vorgebrachten Bedenken in Bezug auf die beabsichtigte Überarbeitung des bestehenden Mehrwertsteuerrechts zur Kenntnis, insbesondere was den öffentlichen Sektor anbelangt, und wird sich mit dieser Frage nach Abschluss der öffentlichen Konsultation zu den Mehrwertsteuervorschriften für den öffentlichen Sektor und die Steuerbefreiungen für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten, die Sie in Ihrem Schreiben ansprechen, eingehender befassen.

Die Kommission hofft, mit diesen Erläuterungen auf die Bedenken des Landtags Mecklenburg-Vorpommern eingegangen zu sein, und sieht der Fortsetzung des politischen Dialogs erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in cursive script, likely belonging to a member of the European Commission, positioned at the bottom of the letter.